



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Kernplan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

11.09.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
[REDACTED] 28.05.2025

Telefon

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise, Bewertungen und Einwendungen gegeben:

zunächst möchten wir uns für die Übersendung der Shapefiles zu den verschiedenen Änderungsflächen bedanken.

Grundsätzlich stellt dieses Datenformat eine wertvolle Unterstützung für die Erstellung unserer Stellungnahmen dar, da wir in der Regel zu neu geplanten Änderungsflächen Stellung nehmen, bei denen ein Eingriff in den Baugrund zu erwarten ist.

Im Rahmen der Durchsicht sind jedoch einige Punkte aufgefallen:

- Die übermittelten Shapefiles enthalten teilweise geometrische Artefakte bzw. kleine unbeabsichtigte Restflächen, die durch topologische Ungenauigkeiten entstehen und eine aufwändige Nachbearbeitung erforderlich machen.
- In den Attributtabelle(n) fehlen u. a. die Änderungsnummern, die in der begleitenden PDF-Datei *HSTFNP-PLAN-ÄNDERUNGEN-A3-200525.pdf* aufgeführt sind.

[REDACTED]



- Darüber hinaus werden in den Shapefiles sog. Altplanungsflächen dargestellt, die in der Änderungsdatei nicht enthalten sind. Diese Flächen sind zwar Bestandteil des rechtsgültigen Altplans, jedoch im Shapefile nicht eindeutig deklariert.
- Ferner fehlen teilweise Änderungsflächen, zu denen derzeit bereits ein Bebauungsplanverfahren läuft.

Für zukünftige Übersendungen wäre es aus unserer Sicht zweckmäßig, wenn die Shapefiles

- ausschließlich die Änderungsflächen enthalten, die eine Neubebauung vorbereiten, und
- die zugehörigen Attributtabelle eindeutig und vollständig deklariert sind (z. B. mit Angaben zur Planung, Änderungsnummer und Art der Änderung).

Einwände des Landeserdbebendienstes:

Das LGB betreibt den Erbebendienst des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser dient dem vorbeugenden Bevölkerungsschutz durch die Erhebung, Auswertung und Warnung vor Erschütterungen, die durch Erdbeben ausgelöst werden, und ist damit Teil des Katastrophenschutzes. Entsprechende Informationen werden auch über KATWARN abgesetzt. Die Erdbebenmessstationen werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt, z.T. soweit, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können und die Anzahl der registrierten Erdbeben sinkt. Dies führt zu einer deutlichen Verminderung der Detektionsfähigkeit von schwachen Erdbeben, insbesondere für die inzwischen nachgewiesenen "vulkanogene Beben" im nördlichen Rheinland-Pfalz. So treten in Abständen unter etwa 5 km zu Windkraftanlagen relevante Störbeiträge auf. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügel - harmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz), die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit den Windstärken. Es ist keine Methode bekannt, die eine zuverlässige nachträgliche Entfernung der Störsignale ermöglicht. Dabei ist die Wirkungskette Windenergieanlage - Erdbebenstation zu betrachten. Daher geht das LGB inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen Windenergieanlagen (WEA) geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradi-

en gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor.

Erdbebenmessstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz sind von den geplanten Vorrangflächen (Attributtabelle der übermittelnden shape-Datei sonderbauflächen Windenergie) mit der "fid_1 = 239 & 240", Gemeinde Bergen, betroffen. Hier beträgt die Entfernung zur im Aufbau befindlichen Messstation Fischbach bei Idar-Oberstein (Code FISB) ca. 2,8 bis 4 km. Dem LGB liegen bereits Gutachten zu möglichen Störeinflüssen durch geplante Windparks vor. Hier ist mit einer signifikanten Störung der Erdbebenstation FISB in der o.g. Entfernung zu rechnen.

Werden diese beiden Flächen in diesem geringen Abstandsbereich von 2,8 bis 4 km ausgewiesen, dann wird es zu einer signifikanten Mehrbelastung dahingehend kommen, dass die Erdbebenstation nicht mehr nutzbar ist.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Messstation FISB für den Katastrophenschutz des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland müssen diese beiden Flächen aus dem FNP herausgenommen werden.

Für weitere Fragen zu der Thematik stehen wir gerne zur Verfügung.

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen von mehreren aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Plangebieten nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich jedoch hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage zum Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und



Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.

Wir weisen ausdrücklich drauf hin, dass folgende Plangebiete im Bereich bzw. in der Umgebung der folgenden bergrechtlich zugelassenen Betriebe mit entsprechendem Bestandsschutz liegen:

Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (liegen im Bereich von Betrieben)

Gemarkung Stipshausen:

Quarzitgewinnungsbetrieb "Kappelbach"

Gemarkung Niederwörresbach:

Basaltlavagewinnungsbetrieb "Niederwörresbach"

Gemarkung Allenbach:

Quarzitgewinnungsbetrieb "Allenberg"

Der Betreiber ist jeweils die Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG, Im Wiesengrund 10 in 55758 Niederwörresbach.

Gemarkung Bundenbach:

Dachschiefergewinnungsbetrieb "Eschenbach I/Bocksberg"

Der Betreiber ist Manfred Hollerbach, Thiergartenstrasse 8 in 55606 Kirn.

Die von Ihnen eingereichten Flächen für die Abgrabungen (shape-files) entsprechen jedoch nicht parzellenscharf den uns vorliegenden Hauptbetriebsplangrenzen der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe "Kappelbach", "Niederwörresbach" sowie "Eschenbach I/Bocksberg". Nur die Hauptbetriebsplangrenze des Betriebs "Allenberg" entspricht der von Ihnen eingereichten Fläche.

Sonderbauflächen (liegen in der Nähe von Betrieben)

Gemarkung Niederwörresbach (östlich Ortslage und nördlich Steinbruch):

Der Betrieb "Niederwörresbach" liegt unmittelbar südlich der Planungsfläche.

Gemarkungen Allenbach und Wirschweiler (westlich der Ortslagen):

Der Betrieb "Allenbach" liegt etwa 310 m nördlich bzw. 460 m westlich der Planungsflächen.

Gemarkung Stipshausen (südwestlich der Ortslage):

Der Betrieb "Kappelbach" liegt etwa 380 m westlich der Planungsfläche.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme der Rohstoffgeologie bezüglich der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen dringend, sich mit den vorgenannten Betreibern in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:

Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Nach unseren geologischen Informationen stehen in den Gemeinden Mackenrodt, Hettenrodt, Vollmersbach, Veitsrodt und Niederwörresbach z.T. voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet

werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe

Die beiden geplanten Photovoltaikflächen in der Gemeinde Niederwörresbach mit den Änderungspunkten 6 und 7 liegen lt. gültigem RROP Rheinhessen-Nahe in einem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung.

Diese beiden Planungen werden somit aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.

Die übrigen geplanten Flächen liegen außerhalb von Rohstoffsicherungsflächen. Allerdings sollten evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommen.

Laut §5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u.a. "Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind " gekennzeichnet werden.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind die Rohstoffsicherungsflächen lt. gültigem RROP nicht gekennzeichnet.

Da die im gültigem RROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen i.d.R. größer sind als die unter Abbau stehenden Bereiche, empfehlen wir - um auch für künftige Planungsvorhaben eine bessere Planungssicherheit zu haben - alle gültigen Rohstoffsicherungsflächen in den Flächennutzungsplan zu integrieren.



Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[Redacted Signature]